



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

**über die Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz,
Dorfgestaltung, Denkmalschutz**

am

Wochentag	Datum
Dienstag	12.09.2006

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Geschäftsordnungsbeschlüsse	145, 146
1	Beschlussvorlagen	
1.1	1. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) - Mittelscheid, S 12.4; Antrag der Eheleute K. vom 16.05.2006	vertagt
1.2	19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) - Bröl; 1. Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Verkleinerung des Geltungsbereiches 3. Vorstellung des Entwurfes 4. Beschluss über die erneute Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	147, 148, 149, 150
1.3	Bebauungsplan Nr. 04.3A Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Teilung des Geltungsbereichs in die Teilbereiche Nr. 04.3A Teil 1 und 04.3A Teil 2 3. Vorstellung der Entwürfe der Bebauungspläne Nr. 04.3A Teil 1 Hennef (Sieg) – Flutgraben, Variante A und B 4. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 04.3 A Teil1 Hennef (Sieg) – Flutgraben, Variante....	151, 152, 153
1.3.1	Bebauungsplan Nr. 04.3 A Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben; Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 05.09.2006	–
1.4	Baulandausweisung in Hennef (Sieg) - Uckerath; Antrag des Herrn R. Johann vom 15.05.2006	154
1.5	Erweiterung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) - Greuelsiefen, S 09.2; Antrag der Eheleute Sandra u. Thomas von Dahlen vom 21.06.2006	155
1.6	Erweiterung der Abgrenzungssatzungen für die Ortslage Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg; Antrag des Herrn Manfred Weber u.a. vom 04.07.2006	vertagt
1.7	2. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) - Altenbödingen, S 07.2; Antrag der Frau Dr. Anna Helga Kern vom 10.08.2005	156
1.8	Möglichkeiten der Energieeinsparung; Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 08.06.2006	157
1.9	Resolution für verbesserten Lärmschutz am Flughafen Köln/Bonn	158
1.9.1	Sachstand Ortsumgehung Uckerath, Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.08.2006 und 05.09.2006	159
2	Anfragen	

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

3	Mitteilungen	
3.1	Fluglärm; Erweiterung des Schallschutzprogramm	
3.2	Information Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept und Regionale 2010	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

N i e d e r s c h r i f t

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18.45 Uhr
Ort: Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef
Vorsitzender: Elisabeth Keuenhof
Schriftführer/in: Ursula Muranko

Anwesenheitsliste:

Vorsitzende/r

Keuenhof, Elisabeth CDU

stellvertr. Vorsitzende/r

Chillingworth, Harald Die Unabhängigen

Ratsmitglieder

Berger, Claudia CDU Vertretung für Herrn Dieter
Hornung
Deisenroth-Specht, Edelgard SPD Vertretung für Frau Christi-
ane Pasternak

Gunkel, Christian GRÜNE

Hasselberg, Gerd GRÜNE

Höhner, Hans Peter CDU

Kaptein, Uwe FDP

Vertretung für Herrn Hans
Witzmann

Pasch, Rainer CDU

Precker, Axel SPD

Raderschadt, Willi FDP

Rindfleisch, Joachim Die Unabhängigen

Walterscheid, Theo CDU

sachkundige Bürger/innen

Hilleke, Peter CDU

Krieg, Udo Die Unabhängigen

Mikolajczak, Dirk CDU

Schilling, Jochen CDU

Tigges, Clemens CDU

stellvertr. sachkundige Bürger/innen

Keuenhof, Lea CDU Vertretung für Herrn Peter
Auerbach

Zellmer, Uwe GRÜNE Vertretung für Herrn Dr.
Franz Büllersfeld

Schumacher, Helmut Fluglärm

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Geschäftsordnungsbeschlüsse	145, 146

Die Ausschussvorsitzende, Frau Keuenhof, eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden, insbesondere die Referenten zu TOP 1.2 (gleichzeitig TOP 1.3) Herrn Dipl.-Geologe Bernhard Konrads vom Hydrogeologischen Büro Prof. Dr. H. Losen, Köln, sowie Herrn Dipl.-Geograph Elmar Schmidt, Büro für Ökologie, Faunistik und Umweltplanung, Bonn.

Sie stellte fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig sei.

Sie wies auf die nachversandten Vorlagen zu TOP 1.2, 1.3, 1.6, 1.7 und 2.1 hin und bat um Aufnahme der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.09.2006 unter TOP 2.2 .

Ferner wurden den Ausschussmitgliedern Tischvorlagen zu TOP 1.2 und TOP 1.3 verteilt (s. auch in der Anlage zur Niederschrift).

Aufgrund des vor Ort gewonnenen Eindrucks der durchgeführten Ortsbesichtigung in Mittelscheid schlug Frau Keuenhof vor, TOP 1.1 „1. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Mittelscheid, S 12.4“, in die November – Sitzung des Ausschusses zu vertagen mit einem erneuten Ortstermin.

Für die CDU-Fraktion beantragte Herr Walterscheid die Vertagung des Top 1.6 „Erweiterung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg“ und vor Beratungsbeginn zunächst eine Ortsbesichtigung durchzuführen.

Herr Chillingworth schlug für die Fraktion „Die Unabhängigen“ vor, die Anfragen 2.1. und 2.2 als ordentliche Tagesordnungspunkte im öffentlichen Sitzungsteil als Punkt 1.9.1 und 1.9.2 zu behandeln.

Herr Gunkel, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragte die nunmehr als 1.9.2 aufgenommen Anfrage unter 1.3.1 einzuordnen, da sie inhaltlich zu diesem Tagesordnungspunkt gehört.

Ferner beantragte Herr Chillingworth die Absetzung des TOP´s 1.3 “Bebauungsplan Nr. 04.3A Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben“.

Die Vorsitzende ließ über diesen Antrag separat abstimmen.

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich, bei 3 Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und 3 Gegenstimmen der Fraktion Die Unabhängigen den Tagesordnungspunkt TOP 1.3 auf der Sitzung zu belassen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung, Denkmalschutz** am 12.09.2006

Die Vorsitzende ließ nunmehr über die geänderte Tagesordnung abstimmen.

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Tagesordnung in der nunmehr vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1	Beschlussvorlagen	
---	--------------------------	--

1.1	1. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) - Mittelscheid, S 12.4; Antrag der Eheleute K. vom 16.05.2006	vertagt
-----	--	---------

Dieser Tagesordnungspunkt wurde auf die nächste Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz mit erneuter Ortsbesichtigung vertagt.

Vor Eintritt in Tagesordnungspunkt 1.2. gab die Vorsitzende Gelegenheit zum Lesen der zu diesem TOP nachgereichten Tischvorlagen.

1.2	19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) - Bröl; 1. Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Verkleinerung des Geltungsbereiches 3. Vorstellung des Entwurfes 4. Beschluss über die erneute Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	147, 148, 149, 150
-----	---	-----------------------

Zunächst gab der Technische Beigeordnete, Herr Schmidt, einige erläuternde Hinweise zum Verfahren. Insbesondere wies er auf den hohen Aufwand bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes hin. Er verwies auf das Artenschutzgutachten, das hydrogeologische Gutachten, die FFH-Vorverträglichkeitsprüfung, die allesamt in den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan eingeflossen sind. Gegenüber dem diesbezüglichen Beschlussvorschlag der letzten Sitzung wird heute vorgeschlagen, den Geltungsbereich zu verkleinern und auf den Bereich zu reduzieren, der für die Errichtung des Kindergartens erforderlich ist. Die Bereiche, die weiteren Untersuchungsbedarf haben, werden zunächst zurückgestellt.

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

Bei den eingegangenen Stellungnahmen kristallisierten sich die Themen Artenschutz, Grundwasser- und Hochwasserproblematik, Dichte, Zahl der Einwohner, Landschaftsschutzgebiet, Standort und Bedarf für den Kindergarten heraus.

Beim Thema Artenschutz und FFH - Verträglichkeit liegen im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen der FFH - Schutzziele bezügl. Der artenschutzrechtl. Bestimmungen in beiden Varianten vor.

Im Rahmen des hydrogeologischen Gutachtens wurde festgestellt, dass durch die geplante Bebauung keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Grundwasserströme und auf die bestehende Bebauung ausgelöst werden. Im Falle eines Hochwassers, wie es statistisch in 100 Jahren einmal vorkommt (HQ100), würde aufgrund der engen Korrelation zwischen Grundwasser und Bröhlwasserstand das Grundwasser im zur Bebauung anstehenden Bereich bis auf Höhe etwaiger Kellergeschosse steigen. Tatsächliche Gebäudeschäden können aber durch entsprechende Festsetzungen (Ausschluss von Kellergeschossen, bauliche Vorkehrungen) vermieden werden.

Bezüglich des Hochwassers hat man sich auf die Untersuchung der HQ 100 - Linie beschränkt. Die Distanz der HQ 100 - Linie zur Bebauung beträgt an der schmalsten Stelle 30 m mit $\frac{1}{2}$ Höhenmeter Unterschied. Bei der Beurteilung von Überschwemmungsgebieten in Talauen und an Fließgewässern reicht laut Umweltministerium diese Berechnung der HQ 100 - Linie aus. Weitere Berechnungslinien würden die Kosten enorm steigern, aber es ist nicht mit dramatisch veränderten Sachverhalten zu rechnen.

Die Stellungnahmen hinsichtlich der Dichte bezogen sich noch auf den FNP-Entwurf der letzten Sitzung, also die größere Variante einschließlich der östl. und westl. Baugebiete.

In der noch verbleibenden Variante mit 4 bzw. 7 Wohneinheiten, einem Kindergarten für 35 Kinder und 7 Bediensteten, sowie einer morgendlichen Anlieferzeit von ca. 2 Std. ist auch aus verkehrlicher Sicht der Bebauungsplan ohne Probleme umsetzbar.

Die beiden Varianten unterscheiden sich jetzt noch insofern, als bei Variante A noch 3 zusätzliche Wohneinheiten zwischen dem Kindergarten und der neuen südl. Bebauung vorgesehen ist, bei Variante B diese Bauzeile entfielen und der Kindergarten nördlicher entstehen würde, also von der Bröhl weiter abgerückt.

Hinsichtlich des Kindergartenbedarfs erläuterte der zuständige Beigeordnete, Lutz Urbach, nochmals die Hintergründe für die Auswahl dieses Standortes, insbesondere dass viele junge Familien in Bröhl wohnen, die naturnahe Lage, die sich besonders für das integrative Konzept des geplanten Kindergartens eignet. Er verwies auch auf andere Städte, z.B. die Stadt Köln, die ebenfalls 2 Kindertageseinrichtungen im Hochwassereinzugsgebiet betreibt.

Als Kämmerer gab Herr Urbach auch die wirtschaftliche Seite zu bedenken. Bei der Kaufentscheidung des Stadtentwicklungsausschusses für dieses Grundstück spielte letztlich auch die zusätzliche Bebauung mit Wohneinheiten eine Rolle. Würde auf die weitergehende Variante der Bebauung verzichtet, entstünde dem Eigenbetrieb eine Differenz von 250.000 € durch entgangenen Bauland-Veräußerungsgewinn, die dann wiederum bei der Finanzierung des Kindergartens fehlen.

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

Herr Walterscheid dankte im Namen der CDU-Fraktion der Verwaltung für die umfangreichen Vorlagen und ergänzenden Ausführungen und sprach sich für seine Fraktion für die Entscheidung des Kindergartens in Bröl sowie für die Variante mit der zusätzlichen Bauzeile im Hinblick auf die schlechte Hauhaltslage aus. Die CDU wird sich bei der Abstimmung zum Flächennutzungsplan für die Variante 1 und beim Bebauungsplan für die Variante A entscheiden.

Herr Chillingworth (Fraktion Die Unabhängigen) sprach sich grundsätzlich gegen eine Bebauung dieser Flächen aus und zog in Zweifel, dass sich der vorhandene Bedarf eines Kindergartens für Bröl und Happerschoß nur an dieser Stelle decken ließe. Auch er dankte der Verwaltung für die gute Vorarbeit. Die Abwägung der Verwaltung hinsichtlich der Bedenken des BUND kann er nicht nachvollziehen und somit auch nicht die Entscheidung zur Bebauung in diesem Gebiet. Unterstützend verwies er auf das Leitbild der Lokalen Agenda 21, das der Rat verabschiedet hat, z.B. das Ziel die freien und unverbaubaren Landschaftsräume zu erhalten, die Vermeidung des Individualverkehrs bei Ausbaumaßnahmen etc.. Die Fraktion Die Unabhängigen wird den Flächennutzungsplan nicht mittragen können, auch unter Hinweis auf haftungsrechtl. Konsequenzen sowohl für die Stadt als auch für die Ratsmitglieder und sachk. Bürger.

Herr Chillingworth beantragte:

1. Den Beschluss zum FNP vom 21.06.2006 rückgängig zu machen und
2. Geheime Abstimmung zu diesem TOP.

Herr Precker sprach sich für die SPD-Fraktion für die Variante 1 aus, als Ergebnis von vielen Beratungen und Ortsterminen. Dadurch wird eine langjährige Forderung auch seiner Vertreterin im Jugendhilfeausschuss, Frau Deisenroth-Specht erfüllt, sowie des örtl. Heimatvereines. Auch die am 30.08.2005 gefasste Dringlichkeitsentscheidung des Stadtentwicklungsausschusses für dieses Grundstück erfolgte unter dem Hinweis der Bebauung. Aus seiner Sicht spricht nach Klärung der baulichen und ökologische Fragen nichts mehr gegen die beabsichtigte Bebauung, allerdings ohne Kellergeschosse.

Herr Gunkel, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen befürwortete auch den Kindergarten in Bröl als Ergebnis einer langen Standortsuche durch die Verwaltung, sprach sich jedoch klar gegen Variante 1 aus, da auch mit Variante 2 der Kindergarten zu realisieren sei und den Bedenken hinsichtlich Qualmwasser und Hochwasser damit Rechnung getragen würde.

Herr Kaptein (F.D.P. – Fraktion) favorisierte für seine Fraktion den Kindergarten an dieser im Vergleich zu anderen Kindergartenstandorten im Stadtgebiet guten Lage und damit die Variante 1, da durch Gutachten mögliche Hochwassergefährdungen ausgeräumt werden konnten, und auch die Hinweise des BUND auf hohen baulichen Aufwand an dieser Stelle ließ er nicht gelten, da eine lagegemäße Bebauung durchaus möglich ist, z.B. durch Verzicht auf Keller.

Herr Raderschadt (F.D.P. – Fraktion), der die Variante 2 favorisierte, gab zu überlegen, ob durch eine zusätzliche Bauzeile im rückwärtigen Bereich der Straße „Am Flutgraben“ höhere Erschließungsbeiträge gewonnen werden könnten, zur Deckung der Finanzierungslücke für den Kindergarten bei dieser Variante. Herr TB Schmidt gab zu Bedenken, dass auf dieser Fläche die notwendigen Untersuchungen nicht vorlägen und dieses Erfordernis Probleme mit der zeitnahen Errichtung des Kindergartens mit sich bringen würde.

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

Hinsichtlich der Hochwasserproblematik bei Variante 1 hatte Herr Gunkel noch Fragen an den anwesenden Gutachter, Herrn Konrads und bat um dessen Vortrag zur Thematik.

Die Vorsitzende verwies auf die umfangreiche Darstellung in der Verwaltungsvorlage und stellte den Wunsch von Herrn Gunkel zur Abstimmung:

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) lehnte den Antrag des Herrn Gunkel mehrheitlich mit 3 Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und 1 Gegenstimme der Fraktion „Die Unabhängigen“ ab.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Die Vorsitzende befragte Herrn Chillingworth, Fraktion „Die Unabhängigen“, ob er noch an seinem Antrag, den Beschluss zum Flächennutzungsplan der Sitzung vom 21.06.2006 rückgängig zu machen, festhalte. Herr Chillingworth verneinte dies.

Ferner wies sie bezüglich seines Geschäftsordnungsantrages auf geheime Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkte daraufhin, dass das erforderliche Quorum von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder (vgl. auch § 17 Abs.4 i. V.m. § 29 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) in der derzeitigen Fassung) durch seine Fraktion nicht erfüllt sei. Daraufhin trat Herr Gunkel mit der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dem Antrag auf geheime Abstimmung bei. Das erforderliche Quorum sei damit erfüllt und Frau Keuenhof bat noch um Nennung von Stimmzählern. Es stellten sich Frau Deisenroth-Specht, Herr Höhner und Herr Zellmer zur Verfügung und der Wahlgang wurde an der Urne durch namentliches Aufrufen der Ausschussmitglieder durchgeführt.

Über die Punkte 2. und 3. wurde gemeinsam abgestimmt.

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss bei 20 gültig abgegebenen Stimmen mehrheitlich in geheimer Abstimmung mit 13 Ja - und 7 Nein – Stimmen: Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) – Bröl wird wie in dem beigefügten Plan dargestellt verkleinert. Dem überarbeiteten Entwurf (Variante 1.) der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) – Bröl wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Damit entfiel die Abstimmung über Variante 2 der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) – Bröl.

Die Vorsitzende stellte nun den restlichen Beschlussvorschlag gem. Vorlage zur Abstimmung.

Herr Gunkel beantragte die separate Abstimmung zu Ziff. 1 des Beschlussvor-

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

schlages „Beschluss über die Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichen Ausle-

gung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Dem Antrag wurde ohne Abstimmung stattgegeben.

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und 3 Gegenstimmen der Fraktion „Die Unabhängigen“:

1. zu T1, Landesbetrieb Straßenbau NRW, vom 21.08.2006

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Grund der Entfernung und der abgeschirmten Lage wird nicht von einer erhöhten Belastung durch Verkehrslärm ausgegangen.

zu T2, Rhein-Sieg-Kreis, Abt. Planung, vom 22.08.2006

Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises: Es wird auf den noch ausstehenden Untersuchungsbedarf in den von der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erfassten Bereich verwiesen und eine entspr. Überarbeitung der diesbezüglichen Umweltberichts-kapitel angeregt.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Eine Ausdehnung der Untersuchungen hat sich mit der Reduzierung des Flächennutzungsplanänderungsbereichs auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans 04.3 erübrigt.

zu T3, Aggerverband, vom 03.08.2006

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet wird eine zentrale Versickerungsanlage geplant.

zu T4, Rhein. Amt für Bodendenkmalpflege, vom 09.08.2006

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die Verkleinerung des Geltungsbereiches, sowohl der Flächennutzungsplanänderung als auch des Bebauungsplanes wird zunächst genau der Bereich beplant, in dem auch die Prospektion stattfand. Der zugehörige Bebauungsplan wird mit einem entsprechenden Hinweis versehen.

zu T5, BUND RSK, vom 02.08.2006

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 1): Es fehlt ein qualifizierter Standortvergleich mit Variantenprüfung. Das Ergebnis einer solchen ist, dass Bröl sich nur unzureichend als Kindergarten- und Wohnstandort aufdrängt.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Eine vertiefte Prüfung von Alternativen und Überprüfung von Ausnahmetatbeständen steht im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung an, wenn von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele und/oder maßgeblichen Bestandteile infolge des Eingriffs auszugehen ist. Im Ergebnis der FFH-VVorP war dies jedoch nicht der Fall. Auch die Plan-UP-Richtlinie und das BauGB enthält keine ausdrückliche Verpflichtung zur Alternativprüfung, die über die herkömmliche Planbegründung i. S. d. BauGB hinausgeht. (Busse et. al 2005). Die nach Reduzierung des Flächennutzungsplanänderungsbereichs vorbereitete Wohnbebauung - insbesondere in der Variante B- bedarf aufgrund der rel. geringen städtebaulichen Bedeutung (4 - 12 Wohnhäuser) keiner

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

weiteren Variantenuntersuchung.

Die Wahl des Standortes Bröl für den Kindergartenneubau begründet sich wie folgt:

Die Stadt Hennef als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) verpflichtet, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zu erfüllen.

Als solcher hat die Stadt Hennef die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Ausstattung, Gestaltung, Bedarfsorientierung und Lage der Tageseinrichtungen für Kinder.

Da es sich voraussichtlich um eine integrative Kindertageseinrichtung handeln wird, indiziert diese Aufgabenstellung nochmals eine besondere Bedeutung.

Der Standort Bröl entspricht idealer Weise diesem Auftrag, auch im Sinne des Runderlasses des Jugendministeriums vom 09.06.1994.

Diese Empfehlung/Zielsetzung wäre nur schwer an einem Standort z.B. in der Innenstadt zu verwirklichen.

Die geplante naturnahe Lage in Hennef - Bröl bietet für die Kinder einen naturnahen Erlebnis- sowie einen lebens- und umweltorientierten Erfahrungsraum.

Die Erfahrungen anderer Städte, wie z.B. in Köln - Rodenkirchen (Ortsteil Weiß), in denen zwei Kindertageseinrichtungen im Hochwassereinzugsgebiet liegen (Kindertageseinrichtung Heinrichstraße, Kindertageseinrichtung Verlängerte Weidengasse), spiegeln nicht die vom BUND befürchteten Szenarien wieder.

Die Gewässernähe kann konzeptionell in die Arbeit der Erzieherinnen einfließen.

Die Kinder sind froh über einen natürlichen Erfahrungsraum. Durch den Umgang in und mit der Natur öffnen sich die Sinne. Körperliche Grenzen können Kinder auf besondere Weise in der Natur erfahren.

Ein Aspekt, den die Bildungsvereinbarung NRW vom 01.08.2003 aufgegriffen hat.

Im Rahmen einer erlebnisorientierten Pädagogik lernen Kinder, sich wieder als Teil der Natur zu empfinden, sich in ihr zu behaupten und an ihr zu messen. Gerade kleine Kinder, die noch ganz unmittelbar und aufnahmebereit in ihrer Welt stehen, profitieren von der Erlebniswelt ihrer direkten Umgebung.

Der geplante Standort für eine Kindertageseinrichtung bietet daher bestmögliche Voraussetzungen, die zentrumsnah oder in anderen Gebieten der Stadt Hennef in dieser Form nur schwer – wenn überhaupt – umsetzbar wären.

Bezüglich Standortvergleich mit Variantenprüfung ist folgendes zu sagen:

Am 21.5.2001 wurde der 1. Antrag durch den Heimat und Verschönerungsverein Bröl gestellt. Der konkreter Vorschlag lautete: am Flutgraben (!), rechte Seite, kombiniert mit Vereins-Gerätehalle. Als Übergangslösung sollte das leerstehende Pastorat Bröl dienen.

Am 18.6.2001 stellte die CDU-Fraktion einen entsprechenden Antrag, beiden Anträge wurden in der Sitzung des JHA am 27.6.2001 in diesen Punkten grundsätzlich gefolgt. Die vorgeschlagenen Standorte ließen sich jedoch nicht verwirklichen.

Die Einrichtung der Kita Bröl wurde bekräftigt in den weiteren Sitzungen des JHA am 8.5.2002, 2.4.2003, 23.6.2004, 17.11.2004 und 14.12.2004.

Standorte die bisher erfolglos diskutiert wurden:

-Flutgraben, rechte Seite

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

- Straße Im Bröltal (außerhalb geschlossener Ortschaft)
- Alter Weg 15 (Hinterlandbebauung, Verhandlungen von 80 ohne Kaufergebnis)
- Flutgraben, linke Seite, vor dem "Knick"

Die bisherige Planung sieht vor, dass insgesamt 35 Kinder (1 Tagesstättengruppe 20 Kinder und 1 integrative Gruppe, für behinderte und nichtbehinderte Kinder, 5 + 10 = 15 Kinder) betreut werden sollen.

Der Bedarf an mehr Tagesstättenplätzen ist z.B. erkennbar an dem Antrag auf Umwandlung einer Gruppe in Weldergoven; dies gilt auch für den Bedarf an integrativen Plätzen. Das Landesjugendamt empfiehlt eine 2 % Versorgung (der Gesamtplätze von 1450) = 29, bisher bestehen in Hennef 10 Plätze.

Wie viel Kinder leben derzeit in Bröl und wie viele werden es in den nächsten Jahren (Schätzung)?

Kinder 3-6,1/4 Jahre: 49 ,	Kinder 0-3,1/4 Jahre :	39
Kindergartenbezirk: 235		170
Plätze " (Happerschoß und Bödingen):		175

Nachbarbezirk (incl. Allner und Weldergoven)

Kinder 3-6,1/4 Jahre: 156,	Kinder 0-3,1/4: 162
Plätze:	125

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Eltern über Ort der Kita und Zeitpunkt der Aufnahme ihres Kindes entscheiden und dass die integrative Einrichtung Versorgungsfunktion für die gesamte Stadt hat.

Im übrigen wird auf die Begründung zur 19. Flächennutzungsplanänderung verwiesen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 2): Die bestehenden Grundwasserstände und Hochwassergefahr führt zu hohem baulichen Aufwand, ggf. Objektschäden und Schadensersatzansprüchen.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Im Gutachten *Hydrogeologische Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplanes 04.3A Hennef (Sieg) - Bröl, Am Flutgraben* des Hydrogeologischen Büros Prof. Dr. H. Losen, Köln (April 2006) wurde festgestellt, dass „aufgrund der festgestellten hohen Durchlässigkeiten des Grundwasserleiters bei derartig lokalen und geringfügigen Querschnittsänderungen im Grundwasserleiter mit keiner maßgeblichen Veränderung der Grundwasserströmungsrichtung gerechnet wird. Es ist abzuschätzen, dass sich bei Hochwasserereignissen nur für kurze Zeit geringfügige Grundwasserstandserhöhungen im unmittelbaren Umfeld des (tiefer liegenden, geplanten) Gebäude einstellen können.“ (S. 24) Für die bestehenden Baukörper bestehen somit zumindest durch die im Bebauungsplan 04.3 geplante Bebauung keine Gefahr von Vernässungen. Hinsichtlich der geplanten Häuser ist zumindest für die tiefer liegenden Standorte die Vernässungsgefahr der keller-relevanten Bodenhorizonte hinreichend doku-

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

mentiert, um im Bebauungsplanverfahren Kellergeschosse auszuschließen oder nur im Ausnahmefall eigenverantwortlich und mit entspr. baulichem Aufwand zu

zulassen. Damit können - eine mängelfreie Bauausführung vorausgesetzt - Objektschäden von vornherein vermieden werden. Für den Kindergarten ist kein Kellergeschoss geplant.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage S. 2): Die Gewässernähe bedeutet für eine Kindergartennutzung zusätzliche Gefahrenpunkte, Nutzungseinschränkungen und Belästigungen.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Das für den Kindergartenstandort ausgewiesene Areal ist eine Ackerfläche außerhalb des regelmäßig oder auch nur sporadisch überfluteten Auenbereichs der Bröl, keine Nass- oder Feuchtwiese. Eine Belästigung durch Stechinsekten mit aquatischer Larvenentwicklung wird damit kaum über die des Ortes insgesamt hinausgehen. Wie in allen Kindergärten wird das Außengelände mit einem überstiegssicheren Zaun umfriedet und das Spielen im Freien beaufsichtigt. Gemessen an realen Unfallopfern stellt in Bröl die Bundesstraße 478 eine weitaus größere Gefahr dar, als der Brölbach.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 2): Die betroffenen Böden sind besonders schutzwürdig.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Der Stellungnahme wird durch die vorgenommene Reduzierung des Änderungsbereiches größtenteils Rechnung getragen. Die nunmehr für Bebauung vorgesehene Fläche ist eine Ackerfläche außerhalb des regelmäßig oder auch nur sporadisch überfluteten Auenbereichs sowie Hausgärten im rückwärtigen Teil der bestehenden Bebauung. Beides umfassen Böden mit regelmäßigen Störungen der belebten Oberbodenzone.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 2): Die Flächen dienen als Nahrungssicherheit im Hochwasserfall für Eulen, Schwalben, ggf. Weißstorch u.a. Arten.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Der Stellungnahme wird durch die vorgenommene Reduzierung des Änderungsbereiches größtenteils Rechnung getragen. Der nunmehr überplante Bereich hat auch bisher nur eingeschränkten Wert für die beschriebenen Funktionen und wird diese ergänzt durch die Ausgleichsmaßnahmen weiterhin wahrnehmen können. Für den Weißstorch liegt im ganzen Rhein-Sieg-Kreis seit Jahrzehnten kein Brutnachweis vor. Die - im weiteren Umfeld, außerhalb Bröls - festgestellten vereinzelt Sichtbeobachtungen sprechen in der Abwägung nicht gegen eine rel. kleinflächige Bebauung.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage S. 3): Die Beschränkung der Gewässerdynamik auf Flächen unterhalb der HQ100-Linie entspricht nicht der Wasserrahmenrichtlinie.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die nunmehr geplante Bebauung orientiert sich an den bereits wesentlich konkreter ausformulierten Vorgaben des Hochwasserschutzgebietes und der FFH-Verträglichkeit, zumal die Zielsetzungen mit den Grundsätzen der Wasserrahmenrichtlinie konform gehen: dem Erreichen eines guten ökologischen Zustandes. Darüber hinaus wurde mit den o.g. Fachgutachten das Grund- und Oberflächenwasserverhalten problemorientiert anhand von eigens installierten Grundwassermessstellen analysiert und in die Planung mit einbezogen. Konkrete Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungspläne gem. § 36 u. 36 b WHG liegen für diesen Bereich nicht vor. Die brölseitig tiefer liegende Reithalle flussabwärts und auf etwa gleicher Isohypse liegenden Bebauung (ca. 75 m üNN) flussaufwärts machen die Entwicklung eines umfassenden Retentionsraumes oberhalb der HQ100 Linie ohnehin unwahrscheinlich. Der Einwendung wird - insbesondere in der Planvariante B - teilweise entsprochen.

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

BUND-Stellungnahme (Teilaussage S. 3): Es ist absehbar, dass für die tatsächli

che Realisierung von Bauvorhaben artenschutzrechtliche Erlaubnisse erforderlich sind, deren Beantragung mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte nicht positiv beschieden werden können.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Wie in der Vorlage dargestellt, wurden die Planinhalte (Geltungsbereich, Entwässerung) schon derart angepasst, dass bereits erkennbare Konflikte mit dem Artenschutzrecht vermieden werden. Zutreffend ist allerdings, dass in dem Flächennutzungsplanänderungsbereich der in TÖB-Beteiligung verschickten Fassung nicht unerheblicher Untersuchungsbedarf in den sonstigen Bereichen bestand. Durch die Reduktion auf den nun vorliegenden Geltungsbereich (identisch mit Bebauungsplanentwurf 3.4), liegen keine nennenswerten Untersuchungsdefizite mehr vor. Für diesen Bereich sind keine artenschutzrechtlichen Verstöße erkennbar, so dass die Prüfung und Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen entbehrlich ist.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 3): Das Gebiet ist potentieller Lebensraum des Weißstorches, der durch eine Einengung des Wiesenauenraumes entwertet wird.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Für den Weißstorch liegt im ganzen Rhein-Sieg-Kreis seit Jahrzehnten kein Brutnachweis vor. Die - im weiteren Umfeld, außerhalb Bröls - festgestellten vereinzelt Sichtbeobachtungen sprechen in der Abwägung nicht gegen eine rel. kleinflächige Bebauung.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 3): Eine Störung der vorgefundenen FFH-Anhang-IV-Arten ist angesichts von Standortalternativen unzulässig.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Fazit der §§ 19 und 42 BNatSchG ist ein „Verschlechterungsverbot der lokalen Population“. Der Populationsbezug wird auch in allen derzeitigen Fachveröffentlichungen zum Thema sowie in der maßgebenden Veröffentlichung der LÖBF (vgl. Kiel 2005) deutlich. Störungen einzelner Individuen wären somit nicht weiter relevant, solange keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population damit einhergehen. Populationsrelevante Störungen werden im reduzierten Bebauungsplan durch Vermeidungs- und Erhaltungsmaßnahmen ausgeschlossen. Nach neuesten Vorgaben fallen Nahrungs- bzw. Jagdbereiche grundsätzlich nicht in den Schutzbereich (vgl. LANA 2006). Die in der Stellungnahme befürchteten Störungseffekte werden durch die Verkleinerung des Flächennutzungsplanänderungsbereichs vermindert.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 4): Die Reduzierung der Untersuchungen auf Fledermäuse ist unzureichend. Auch Arten der NSG-Schutzverordnungen sowie Spechte und Eisvögel sind hinzuzuziehen.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die Auswahl der zu untersuchenden Arten ergibt sich aus „konkreten Hinweisen“ auf Vorkommen o.g. Arten sowie aus der „Planungs- bzw. Eingriffsrelevanz“ dieser Arten. Das bedeutet, diese Arten müssen durch die Planung bzw. Eingriffe auch tatsächlich betroffen sein, d.h. es muss die Möglichkeit konkreter starker Beeinträchtigungen gegeben sein. Im vorliegenden Fall gab es, außer den Fledermäusen, keine konkreten Hinweise auf weitere „streng geschützte Arten“ und/oder „sonstige prüfungsrelevante geschützte Arten“ nach Kiel (2005) bzw. LANA (2006), die durch die reduzierte Bebauungsplanung hätten erheblich betroffen sein können, zumal alle Altbäume und alle bestehenden Gebäude im reduzierten Bebauungsplan erhalten werden sollen und die betroffenen Flächen (v.a. Acker und Gärten) mehr oder weniger intensiv genutzt werden. Auch während der Kartierungen zur FFH-VVorP und zur ArtPrüf ergaben sich - trotz zeitweise hoher Präsenz sachverständiger Gutachter im Gelände - keine

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

konkreten Hinweise auf weitere planungs- bzw. eingriffsrelevante „streng geschützte Arten“ und/oder „sonstige prüfungsrelevante geschützte Arten“ nach Kiel

(2005). Untersuchungsbedarf im Hinblick auf Altbaumbewohnende Spechte und Vögel mit enger Bindung an Bachbiotop (Eisvögel) wird in Ermangelung an Eingriffen in diese Lebensräume nicht gesehen.

Die Frage, ob sich in Bereichen über den nunmehr reduzierten Flächennutzungsplanänderungsbereich hinaus weiterer Untersuchungsbedarf und ggf. artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, kann nach Anpassung des Planungsraumes dahinstehen. Insofern wurde der Stellungnahme teilweise entsprochen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 4): Entgegen der Aussagen der artenschutzrechtlichen Prüfung kann eine erhebliche Störungen oder Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen fehlt auch eine Erörterung von Alternativen.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die möglichen Störungswirkungen (z.B. Beunruhigung von Wasseramsel) wurden aufgrund langjähriger Erfahrung des Gutachters, in Verbindung mit Aussagen der Fachliteratur, eingeschätzt. Eine nennenswerte Erhöhung der Störungsraten am Brölbach ist nicht sehr wahrscheinlich. Der Kindergarten verfügt über ein eigenes Außengelände in hinreichender Entfernung zum Brölbach. Ein unbeaufsichtigtes, „freies“ Spielen am Ufer ist schon aus Unfallverhütungsgesichtspunkten nicht angezeigt.

Die Frage, ob sich in Bereichen über den nunmehr reduzierten Flächennutzungsplanänderungsbereich hinaus weiterer Untersuchungsbedarf und ggf. artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, kann nach Anpassung des Planungsraumes dahinstehen. Insofern wurde der Stellungnahme teilweise entsprochen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 4): Das Artenschutzrecht sieht keine Kompensationsmaßnahmen vor, um einen Eingriff zuzulassen. Dem widerspricht auch das hohe Vollzugsdefizit in der Eingriffsregelung.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Das Ziel der in der Artenschutzrechtlichen Prüfung beschriebenen Vermeidungs- und Erhaltungsmaßnahmen ist die Einhaltung des „Verschlechterungsverbot der lokalen Population“. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit der LÖBF (vgl. Kiel 2005) und den neuesten Vorgaben der LANA (vgl. LANA 2006). Solche Maßnahmen (z.B. wie die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung beschriebenen Erhaltungsmaßnahmen) werden von der LANA als „vorgezogene Maßnahmen“ und „funktionserhaltende Maßnahmen“ bezeichnet, mit denen zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits wirksame Ersatzhabitate geschaffen werden (vgl. LANA 2006). Insofern sind die Vorwürfe, die in der ArtPrüf dargestellten Maßnahmen seien unzulässig, nicht nachvollziehbar. Der Hinweis des BUND, die Maßnahmen würden infolge des (allgemeinen) Vollzugsdefizits in der Eingriffsregelung nicht umgesetzt, ist spekulativ.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 4): Da negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ebenfalls nicht ausgeschlossen werden können, sind auch hier Alternativen zu prüfen. Beeinträchtigungen würden spätestens nach schweren Hochwasserschäden im geplanten Baubestand restriktive Hochwasserschutzmaßnahmen (Uferverbau, Eindeichungen) mit Schadstoffeintrag erfolgen.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Eine vertiefte Prüfung von Alternativen und Überprüfung von Ausnahmetatbeständen steht im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung an, wenn von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele und/oder Maßgeblichen Bestandteile infolge des Eingriffs auszugehen ist. Im Ergebnis der FFH-VVorP war dies jedoch nicht der Fall. Auch die Plan-UP-Richtlinie und das BauGB enthält keine ausdrückliche Verpflichtung zur Alternativprüfung, die über die herkömmliche Planbegründung i. S. d. BauGB hinausgeht.

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

(Busse et. al 2005).

Dass künftige höhere Hochwasserereignisse bauliche Hochwasserschutzmaß

nahmen nach sich ziehen, ist spekulativ und kaum zu erwarten. Die Stadt Hennef als für den baulichen Hochwasserschutz verantwortliche Stelle plant an der Bröl keine solchen Maßnahmen. Auch an der Sieg, wo die Stadt umfangreiche Hochwasserschutzmaßnahmen durchgeführt hat und weitere plant, ist die angestrebte Schutzstandart das gefahrlose 100-jährige Hochwasserereignis. Dieser ist an der Bröl bereits gegeben und wird durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 4 u. 5): Die Planrealisierung bedeutet eine weitere Einengung des Biotopverbundkorridors zwischen Siegtal und Bergischem Land und ist fachlich nicht zu vertreten.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Der Stellungnahme wird durch die Reduktion des Flächennutzungsplanänderungsbereich - insbesondere bei der Planvariante B - teilweise entsprochen. Die nunmehr für Bebauung vorgesehenen Bereiche (Gärten und Ackerfläche außerhalb des regelmäßig oder sporadisch überfluteten Raumes) haben keinen unmittelbaren funktionalen Bezug mehr zum Lebensraum Bach. Die geplanten Vorhaben der reduzierten Planfassung (ca. 4 Häuser und 1 Kindergarten (Planvariante B) sind größenordnungsmäßig nicht geeignet, einen Biotopverbund zwischen den genannten Naturräumen nennenswert zu behindern.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 5): Die Schutzgebietsausweisung von FFH-Gebiet und NSG ist an dieser Stelle nicht stichhaltig.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Für die Schutzgebietsausweisung und Abgrenzung von FFH-Gebieten sind die Landschaftsbehörden zuständig. Für das Landschaftsschutzgebiet mit einer fachlich schlüssigeren Grenzziehung steht das Ausweisungsverfahren kurz vor dem Abschluss.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 5): Die Reduzierung der Betrachtung FFH-VVP auf FFH-Fisch- und Rundmäulerarten ist unzulänglich.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Maßgeblich für die FFH-VVorP sind die Erhaltungsziele (bzw. Schutzziele) sowie die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes, nicht aber die Arten des Anhang IV. Diese sind Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung und nur dann Bestandteil der FFH-VVorP, wenn sie gleichzeitig Erhaltungsziele (bzw. Schutzziele) oder maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes sind. Fledermäuse sind nicht explizites Erhaltungs-/Schutzziel des FFH-Gebietes DE-5110-301 „Brölbach“. Hier werden auf Artenebene Fluss- und Bachneunauge, Lachs und Groppe genannt. Im übrigen würde hier eine erneute Prüfung lediglich unzweckmäßige Redundanzen und keine neuen Ergebnisse mit sich bringen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage S. 5): In der FFH-VVP fehlt die Alternativprüfung, die Fledermäuse und Anhang-IV-Arten und die Summation von Eingriffen.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Eine vertiefte Prüfung von Alternativen und Überprüfung von Ausnahmetatbeständen steht im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung an, wenn von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele und/oder Maßgeblichen Bestandteile infolge des Eingriffs auszugehen ist. Im Ergebnis der FFH-VVorP war dies jedoch nicht der Fall.

Hinsichtlich der zu untersuchenden Arten sind für die FFH-VVorP die Erhaltungsziele (bzw. Schutzziele) sowie die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes maßgeblich, nicht aber die Arten des Anhang IV. Diese sind Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung und nur dann Bestandteil der FFH-VVorP, wenn sie gleichzeitig Erhaltungsziele (bzw. Schutzziele) oder maßgebliche Bestandteile des

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

FFH-Gebietes sind. Fledermäuse sind nicht explizites Erhaltungs-/Schutzziel des FFH-Gebietes DE-5110-301 „Brölbach“. Hier werden auf Artenebene Fluss- und

Bachneunauge, Lachs und Groppe genannt. Im übrigen würde hier eine erneute Prüfung lediglich unzweckmäßige Redundanzen und keine neuen Ergebnisse mit sich bringen.

Da keine weiteren relevanten Planungen und/oder Projekte bekannt sind, sind auch keine Summationswirkungen zu erwarten.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 5): Ausweichbiotope (für die Arten der „FFH-Biotop“) stehen nicht zur Verfügung und sind rechtlich nicht abgesichert.
Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Da es sich bei den hier relevanten Erhaltungszielen (bzw. Schutzzielen) und maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes ausschließlich um fließgewässertypische Lebensraumtypen und Arten handelt, bestehen Ausweichräume an den Flussabschnitten im Umfeld. Die ober- und unterhalb anschließenden Flussabschnitte sind weitgehend als FFH-Gebiet und NSG geschützt und somit rechtlich abgesichert. Unmittelbare Eingriffe in das Fließgewässer und die bachbegleitenden Uferstrukturen sieht der Plan schon wegen fehlender räumlicher Überschneidung nicht vor.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 5): Eine Beschränkung auf den HQ100-Überschwemmungsraum ist unzulänglich. Diesbezügliche Varianten wie ein verändertes Hochwasserverhalten sowie höhere Pegel wurden nicht untersucht.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung

Zur Umsetzung der raumordnerischen Vorgabe, Überschwemmungsgebiete und Talauen der Fließgewässer als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln (LEP NRW, Ziel B.111.4.25), führt das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW aus: „Zur Abgrenzung der Abfluss- und Retentionsbereiche ist im Einzelfall unter Beteiligung der Oberen Wasserbehörden und der zuständigen Staatlichen Umweltämter zu klären. Dabei ist landeseinheitlich ein 100-jähriges Hochwasserereignis zugrunde zu legen.“ (MURL 7.4.1998, Az. /I A5-VI B4-72.14.03). Dieser Wirkungsbereich wurde auch bei der FFH-VVorP zugrunde gelegt. Es erscheint auch nachvollziehbar, als Überschwemmungsraum das Areal zu betrachten, dass zumindest in überschaubarem Zeitraum (hier: 100 Jahre) einem direkten Einfluss (=Überflutung) des Fließgewässers unterliegt. Auch die betroffenen Nutzungen (Gärten, Acker) sind nicht mehr als atypische, gewässernahe Landnutzungsformen anzusprechen. Für die Berechnung von Wahrscheinlichkeiten mit noch selteneren Hochwasserereignissen (HQ 150, HQ 200) sind aufwändige, geohydrologische Modelle mit Betrachtung des gesamten Gewässereinzugsgebietes erforderlich, die die Möglichkeiten einer Kommune übersteigt und im vorliegenden Fall keinen größeren Erkenntnisgewinn bringen würde.

Mit der Reduzierung des Flächennutzungsplanänderungsbereichs - insbesondere der Variante B - wird dem Einwand indirekt Rechnung getragen, weil dadurch die Bebauung vermutlich bereits außerhalb des HQ 150 bis HQ 200 - Raumes liegt.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage): Die vorgesehene Oberflächenwasserversickerung versagt im Hochwasserfall, wirkt hochwasserverstärkend und führt zu negativen Auswirkungen auf das Gewässer.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Dass künftige höhere Hochwasserereignisse bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen nach sich ziehen, ist spekulativ und kaum zu erwarten. Die Stadt Hennef als für den baulichen Hochwasserschutz verantwortliche Stelle plant an der Bröl keine solchen Maßnahmen. Auch an der Sieg, wo die Stadt umfangreiche Hochwasserschutzmaßnahmen durchgeführt hat und weitere plant, ist die angestrebte Schutzstandart das gefahrlose 100-jährige

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

Hochwasserereignis. Dieser ist an der Bröl bereits gegeben und wird durch die Bebauung nicht beeinträchtigt.

Mit der Reduzierung des Flächennutzungsplanänderungsbereichs - insbesondere der Variante B - wird dem Einwand indirekt Rechnung getragen, weil dann die Bebauung vermutlich bereits außerhalb des HQ 150 bis HQ 200 - Raumes liegt.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 6): Im Umweltbericht fehlt ebenfalls eine Variantendiskussion und Angaben zu Monitoringmaßnahmen. Verweise auf die nachfolgende Bebauungsplanebene sind unzulänglich, da die mangelnde Eignung des Standortes bei Darstellung der Sachverhalte offensichtlich würde.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die Plan-UP-Richtlinie und das BauGB enthält keine ausdrückliche Verpflichtung zur Alternativprüfung, die über die herkömmliche Planbegründung i. S. d. BauGB hinausgeht. (Busse et. al 2005). Die nach Reduzierung des Flächennutzungsplanänderungsbereichs vorbereitete Wohnbebauung - insbesondere in der Variante B- bedarf aufgrund der rel. geringen städtebaulichen Bedeutung (4 - 12 Wohnhäuser) keiner weiteren Variantenuntersuchung.

Die Wahl des Standortes Bröl für den Kindergartenneubau begründet sich wie folgt:

Die Stadt Hennef als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) verpflichtet, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zu erfüllen.

Als solcher hat die Stadt Hennef die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Ausstattung, Gestaltung, Bedarfsorientierung und Lage der Tageseinrichtungen für Kinder.

Da es sich voraussichtlich um eine integrative Kindertageseinrichtung handeln wird, indiziert diese Aufgabenstellung nochmals eine besondere Bedeutung.

Der Standort Bröl entspricht idealer Weise diesem Auftrag, auch im Sinne des Runderlasses des Jugendministeriums vom 09.06.1994.

Diese Empfehlung/Zielsetzung wäre nur schwer an einem Standort z.B. in der Innenstadt zu verwirklichen.

Die geplante naturnahe Lage in Hennef - Bröl bietet für die Kinder einen naturnahen Erlebnis- sowie einen lebens- und umweltorientierten Erfahrungsraum.

Die Erfahrungen anderer Städte, wie z.B. in Köln - Rodenkirchen (Ortsteil Weiß), in denen zwei Kindertageseinrichtungen im Hochwassereinzugsgebiet liegen (Kindertageseinrichtung Heinrichstraße, Kindertageseinrichtung Verlängerte Weidengasse), spiegeln nicht die vom BUND befürchteten Szenarien wieder.

Die Gewässernähe kann konzeptionell in die Arbeit der Erzieherinnen einfließen.

Die Kinder sind froh über einen natürlichen Erfahrungsraum. Durch den Umgang in und mit der Natur öffnen sich die Sinne. Körperliche Grenzen können Kinder auf besondere Weise in der Natur erfahren.

Ein Aspekt, den die Bildungsvereinbarung NRW vom 01.08.2003 aufgegriffen hat.

Im Rahmen einer erlebnisorientierten Pädagogik lernen Kinder, sich wieder als Teil der Natur zu empfinden, sich in ihr zu behaupten und an ihr zu messen. Gerade kleine Kinder, die noch ganz unmittelbar und aufnahmebereit in ihrer Welt stehen, profitieren von der Erlebniswelt ihrer direkten Umgebung.

Der geplante Standort für eine Kindertageseinrichtung bietet daher bestmögliche Voraussetzungen, die zentrumsnah oder in anderen Gebieten der Stadt Hennef in dieser Form nur schwer – wenn überhaupt – umsetzbar wären.

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

Bezüglich Standortvergleich mit Variantenprüfung ist folgendes zu sagen:

Am 21.5.2001 wurde der 1. Antrag durch den Heimat und Verschönerungsverein Bröl gestellt. Der konkreter Vorschlag lautete: am Flutgraben (!), rechte Seite, kombiniert mit Vereins-Gerätehalle. Als Übergangslösung sollte das leerstehende Pastorat Bröl dienen.

Am 18.6.2001 stellte die CDU-Fraktion einen entsprechenden Antrag, beiden Anträge wurden in der Sitzung des JHA am 27.6.2001 in diesen Punkten grundsätzlich gefolgt. Die vorgeschlagenen Standorte ließen sich jedoch nicht verwirklichen.

Die Einrichtung der Kita Bröl wurde bekräftigt in den weiteren Sitzungen des JHA am 8.5.2002, 2.4.2003, 23.6.2004, 17.11.2004 und 14.12.2004.

Standorte die bisher erfolglos diskutiert wurden:

-Flutgraben, rechte Seite

-Straße Im Bröltal (außerhalb geschlossener Ortschaft)

-Alter Weg 15 (Hinterlandbebauung, Verhandlungen von 80 ohne Kaufergebnis)

-Flutgraben, linke Seite, vor dem "Knick"

Die bisherige Planung sieht vor, dass insgesamt 35 Kinder (1 Tagesstättengruppe 20 Kinder und 1 integrative Gruppe, für behinderte und nichtbehinderte Kinder, 5 + 10 = 15 Kinder) betreut werden sollen.

Der Bedarf an mehr Tagesstättenplätzen ist z.B. erkennbar an dem Antrag auf Umwandlung einer Gruppe in Weldergoven; dies gilt auch für den Bedarf an integrativen Plätzen. Das Landesjugendamt empfiehlt eine 2 % Versorgung (der Gesamtplätze von 1450) = 29, bisher bestehen in Hennef 10 Plätze.

Wie viel Kinder leben derzeit in Bröl und wie viele werden es in den nächsten Jahren (Schätzung)?

Kinder 3-6,1/4 Jahre: 49 ,	Kinder 0-3,1/4 Jahre :	39
Kindergartenbezirk: 235		170
Plätze " (Happerschoß und Bödingen):		175

Nachbarbezirk (incl. Allner und Weldergoven)

Kinder 3-6,1/4 Jahre: 156,	Kinder 0-3,1/4: 162
Plätze:	125

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Eltern über Ort der Kita und Zeitpunkt der Aufnahme ihres Kindes entscheiden und dass die integrative Einrichtung Versorgungsfunktion für die gesamte Stadt hat.

Im übrigen wird auf die Begründung zur 19. Flächennutzungsplanänderung verwiesen.

Angaben zum Monitoring werden ergänzt. Die Benennung konkreter Maßnahmen bietet sich massstabsbedingt aber erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitpla-

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

nungen an, weil hier konkrete Lösungen und Planinhalte formuliert werden.

Der Stellungnahme wird somit teilweise entsprochen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 7): Im Rahmen der Bestandsaufnahmen zur Wasserrahmenrichtlinie wurde der Grundwasserkörper zum Einzugsgebiet der Sieg aufgrund der übermäßigen Bebauung als stark belastet ausgewiesen. Bis 2015 ist hier ein guter chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwassers wiederherzustellen, was der Flächennutzungsplanänderung entgegensteht.
Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die nach Reduzierung des Flächennutzungsplanänderungsbereichs in Rede stehende Bebauung ist zu geringfügig, als dass sie einen maßgeblichen Einfluss auf den Grundwasserkörper im Bezugsmaßstab „Siegeinzugsgebiet“ nehmen könnte. Der Stellungnahme wird mit der Reduktion des Planungsgebietes teilweise entsprochen.

BUND-Stellungnahme (Teilaussage, S. 7): Die Reduktion des Geltungsbereiches führt zu keinerlei Abschwächung in der (kritischen) Einschätzung
Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Der Ansatz, von vornherein konfliktbetroffene Räume von baulicher Inanspruchnahme auszunehmen, ist erklärtes Ziel der biotop- und artenschutzrechtlichen Vorgaben. Insbesondere die Variante B trägt wesentlichen Einwendungen Rechnung und ist grundsätzlich anders zu beurteilen, als der Entwurf der TÖB-Beteiligung.

zu B1, Rechtsanwaltskanzlei Lenz u. Johlen, vom 18.08.2006

- Erforderlichkeit der Planung

Die Flächennutzungsplanänderung dient der lokalen Wohnraumnachfrage in Bröl. Es gab wiederholt Anfragen aus der Bevölkerung nach Bauflächenbereitstellung für die eigenen Kinder. Das Angebot freier und verfügbarer Baugrundstücke ist in der Ortslage gering. Durch die Reduzierung des Geltungsbereichs wird der Anregung weitestgehend entsprochen. Die bauliche Inanspruchnahme dieser Flächen ist städtebaulich erforderlich, da ein Standort zur Deckung des bestehenden Kindergartenbedarfs im Innenbereich nicht zur Verfügung steht. Dieser Standort erfüllt in besonderer Weise die seitens des Jugendamtes formulierten Standortanforderungen eines integrativen Kindergartens. Zwischen dem zur Landschaft ausgerichteten Kindergartenstandort und dem bestehenden Ortsrand werden zusätzlich in geringem Umfang Wohnbauflächen, je nach Variante auf überwiegend rückwärtigen Gartenflächen, dargestellt.

Eine im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises erstellte Wohnungsmarktanalyse (Juli 2006) verdeutlicht den großen Wohnbauflächenbedarf, insbesondere an Einfamilienhäusern. In dem Bebauungsplan, der parallel aufgestellt wird, werden Regelungen zum Maß der Nutzung und Bauweise getroffen. Je nach Variante sind 4 – 7 Häuser unter Berücksichtigung der bestehenden Parzellenstruktur möglich. Darüber hinaus werden im Bebauungsplan Maßnahmen zur Begrenzung der Bodenversiegelung in die Abwägung eingestellt.

Die Wahl des Standortes Bröl für den Kindergartenneubau begründet sich wie folgt:

Die Stadt Hennef als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) verpflichtet, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zu erfüllen.

Als solcher hat die Stadt Hennef die Gesamt- und Planungsverantwortung für die

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

Ausstattung, Gestaltung, Bedarfsorientierung und Lage der Tageseinrichtungen

für Kinder.

Da es sich voraussichtlich um eine integrative Kindertageseinrichtung handeln wird, indiziert diese Aufgabenstellung nochmals eine besondere Bedeutung.

Der Standort Bröl entspricht idealer Weise diesem Auftrag, auch im Sinne des Runderlasses des Jugendministeriums vom 09.06.1994.

Diese Empfehlung/Zielsetzung wäre nur schwer an einem Standort z.B. in der Innenstadt zu verwirklichen.

Die geplante naturnahe Lage in Hennef - Bröl bietet für die Kinder einen naturnahen Erlebnis- sowie einen lebens- und umweltorientierten Erfahrungsraum.

Die Erfahrungen anderer Städte, wie z.B. in Köln - Rodenkirchen (Ortsteil Weiß), in denen zwei Kindertageseinrichtungen im Hochwassereinzugsgebiet liegen (Kindertageseinrichtung Heinrichstraße, Kindertageseinrichtung Verlängerte Weidengasse), spiegeln nicht die vom BUND befürchteten Szenarien wieder.

Die Gewässernähe kann konzeptionell in die Arbeit der Erzieherinnen einfließen.

Die Kinder sind froh über einen natürlichen Erfahrungsraum. Durch den Umgang in und mit der Natur öffnen sich die Sinne. Körperliche Grenzen können Kinder auf besondere Weise in der Natur erfahren.

Ein Aspekt, den die Bildungsvereinbarung NRW vom 01.08.2003 aufgegriffen hat.

Im Rahmen einer erlebnisorientierten Pädagogik lernen Kinder, sich wieder als Teil der Natur zu empfinden, sich in ihr zu behaupten und an ihr zu messen. Gerade kleine Kinder, die noch ganz unmittelbar und aufnahmebereit in ihrer Welt stehen, profitieren von der Erlebniswelt ihrer direkten Umgebung.

Der geplante Standort für eine Kindertageseinrichtung bietet daher bestmögliche Voraussetzungen, die zentrumsnah oder in anderen Gebieten der Stadt Hennef in dieser Form nur schwer – wenn überhaupt – umsetzbar wären.

Bezüglich Standortvergleich mit Variantenprüfung ist folgendes zu sagen:

Am 21.5.2001 wurde der 1. Antrag durch den Heimat und Verschönerungsverein Bröl gestellt. Der konkreter Vorschlag lautete: am Flutgraben (!), rechte Seite, kombiniert mit Vereins-Gerätehalle. Als Übergangslösung sollte das leerstehende Pastorat Bröl dienen.

Am 18.6.2001 stellte die CDU-Fraktion einen entsprechenden Antrag, beiden Anträge wurden in der Sitzung des JHA am 27.6.2001 in diesen Punkten grundsätzlich gefolgt. Die vorgeschlagenen Standorte ließen sich jedoch nicht verwirklichen.

Die Einrichtung der Kita Bröl wurde bekräftigt in den weiteren Sitzungen des JHA am 8.5.2002, 2.4.2003, 23.6.2004, 17.11.2004 und 14.12.2004.

Standorte die bisher erfolglos diskutiert wurden:

-Flutgraben, rechte Seite

-Straße Im Bröltal (außerhalb geschlossener Ortschaft)

-Alter Weg 15 (Hinterlandbebauung, Verhandlungen von 80 ohne Kaufergebnis)

-Flutgraben, linke Seite, vor dem "Knick"

Die bisherige Planung sieht vor, dass insgesamt 35 Kinder (1 Tagestättengruppe 20 Kinder und 1 integrative Gruppe, für behinderte und nichtbehinderte Kinder, 5 +

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

10 = 15 Kinder) betreut werden sollen.

Der Bedarf an mehr Tagesstättenplätzen ist z.B. erkennbar an dem Antrag auf

Umwandlung einer Gruppe in Weldergoven; dies gilt auch für den Bedarf an integrativen Plätzen. Das Landesjugendamt empfiehlt eine 2 % Versorgung (der Gesamtplätze von 1450) = 29, bisher bestehen in Hennef 10 Plätze.

Wie viel Kinder leben derzeit in Bröl und wie viele werden es in den nächsten Jahren (Schätzung)?

Kinder 3-6,1/4 Jahre: 49 ,	Kinder 0-3,1/4 Jahre :	39
Kindergartenbezirk: 235		170
Plätze " (Happerschoß und Bödingen):		175

Nachbarbezirk (incl. Allner und Weldergoven)

Kinder 3-6,1/4 Jahre: 156,	Kinder 0-3,1/4: 162
Plätze:	125

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Eltern über Ort der Kita und Zeitpunkt der Aufnahme ihres Kindes entscheiden und dass die integrative Einrichtung Versorgungsfunktion für die gesamte Stadt hat.

Im übrigen wird auf die Begründung zur 19. Flächennutzungsplanänderung verwiesen.

Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Lenz und Johlen vom 18.08.2006: Aufgrund des Klimawandels ist mit steigenden Hochwasserpegel zu rechnen, so dass eine Heranziehung ausgewiesener Überschwemmungsgebietsgebieten nicht ausreicht.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: In einer fließgewässerreichen Landschaft mit bewegtem Gelände wie dem Hennefer Stadtgebiet kann in vielen, auch bebauten Bereichen eine Hochwassergefahr nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies ist auch vom Gesetzgeber nicht verlangt. Vielmehr muss der in dem Fall wichtige Belang Hochwasserschutz gegenüber dem geplanten Ziel einer Bebauung in angemessener Form zur Abwägung gebracht werden. Hierzu hat die Stadt eine umfangreiche Recherche unter Hinzuziehung eines Gutachters angestellt. Im Ergebnis wurde zum gesetzlichen Überschwemmungsgebiet (kongruent mit dem HQ100-Überflutungsraum) eine Distanz von ca. 35 m bzw. ca. 0,5 Höhenmeter eingehalten. Die von der Fachbehörde ermittelte Hochwasserlinie wurde als Planungsgrundlage übernommen, zumal sich auch bei der Analyse des Grundwasserverhaltens keine Diskrepanzen, sondern vielmehr schlüssige Analogien zwischen den Ergebnissen der Grundwassermessstellen, der von Anwohnern geschilderten Beobachtungen und den amtlichen Hochwasserdarstellungen zeigten. Für eine eigene, lokale Berechnung von Wahrscheinlichkeiten zu Hochwasserereignissen sowie die Überprüfungen deren räumlichen Ausdehnungen sind aufwändige, geohydrologische Modellierungen mit Betrachtung des gesamten Gewässereinzugsgebietes erforderlich, die die Möglichkeiten einer Kommune übersteigt. Die vorliegenden HQ100-Darstellung des Staatlichen Umweltamtes basieren auf einem Niederschlagsabflussmodell (u.a. mit den Parameter Bodeneigenschaft, Versiegelung, Topographie, Klimadaten), mit hierauf aufbauenden Wasserspiegellagenberechnungen. Diese werden auch anhand konkreter Hochwasserereignisse auf Plausibilität überprüft und sind als Planungsgrundlage hinreichend aussagekräftig.

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

Im Flächennutzungsplan wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Gebäudeschäden im Bebauungsplan die Möglichkeit besteht, die Anlage von Kellern auszuschließen.

Die von Rechtsanwaltskanzlei Lenz und Johlen zur Verfügung gestellten Fotos bestätigen die herangezogene Darstellung des HQ 100-Überflutungsraumes. Der Bildausschnitt zeigt die Wiesenflächen bei Hochwasser am „Haus Bröltal“ (Alter Weg 56/58). Der Weidezaun markiert sowohl auf der Abbildung, als auch den Überschwemmungskarte die räumliche Ausdehnung des Hochwassers. Auch aus der Schilderung des o.g. Schreibens, der Weg zur Reithalle sei bei extremen Hochwasser nicht passierbar, steht nicht im Widerspruch zur Planungsgrundlage, da hier das Überschwemmungsgebiet unmittelbar an den Weg reicht.

Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Lenz und Johlen vom 18.08.2006: Auch das aufsteigende Grundwasser (Qualmwasser) weist darauf hin, dass prinzipiell keine Eignung als Bauland vorliegt.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Auch Gebiete mit oszillierendem, zeitweise hoch anstehendem Grundwasser sind im Hennefer Stadtgebiet nicht selten. Die hierdurch verursachten Probleme sind aber durch bauliche Maßnahmen (Sohlenabdichtung, Weglassen von Kellergeschosse) beherrschbar und disqualifizieren das Areal bezüglich einer Bebauung nicht grundsätzlich.

Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Lenz und Johlen vom 18.08.2006: Das vorhandene Straßennetz ist für die Erschließung der geplanten Bebauung nicht hinreichend.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Durch die Verringerung des Geltungsbereichs wird auch die Verkehrserzeugung reduziert. Der Geltungsbereich umfasst neben einem Kindergartenstandort für ca. 35 Kinder auch Wohnbauflächen, auf denen ca. 4 – 7 Wohnhäuser je nach Variante realisiert werden können. Die äußere Erschließung wird im Zuge der Realisierung des Plangebiets hergestellt. In dem Bebauungsplan, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, sind die für den Ausbau des Flutgrabens erforderlichen Flächen festgesetzt (überwiegend 5,5 m). Die festgesetzte Verkehrsflächenbreite erlaubt den LKW / LKW Begegnungsverkehr bei verminderter Geschwindigkeit. Die Fahrbahnbreite des „Alten Weges“ beträgt ca. 4 m, ein durchgehender Gehweg ist nicht vorhanden. Der „Alte Weg“ ist noch nicht endgültig ausgebaut. Deshalb wird auch der Ausbau des „Alten Weges“ zur Sicherstellung einer ausreichenden äußeren Erschließung für erforderlich gehalten. In die Planung wird auch die Ausgestaltung der Einmündung „Alter Weg“ / B 478 einbezogen. Der Anregung der Bürger wird entsprochen. Die Kosten sind in den Haushalt einzustellen.

Die Frage ausreichender Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich „Flutgraben“ / „Alter Weg“ ist nicht Gegenstand der FNP – Änderung. Im Bebauungsplan werden die für den Straßenausbau unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erforderlichen Flächen festgesetzt. Zur Vermeidung von Unfällen werden ggf. ergänzend straßenverkehrsrechtliche Regelungen getroffen.

Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Lenz und Johlen vom 18.08.2006: Bei vorsätzlicher oder grober Pflichtverletzung (hier: Verkennung der Hochwassergefahr und der Verkehrssicherung) können im Schadensfalle die Ratsmitglieder haftbar gemacht werden.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Der Hinweis auf § 43 (4) GO NRW wird zu Kenntnis genommen.

zu B2, div. Bürger aus Bröl (Unterschriftenliste mit 155 Namen)

- Entstehung einer Siedlungsfläche für ca. 40 Wohnhäuser

Der Geltungsbereich der FNP Änderung wird deutlich reduziert. Im Bebauungsplan, der parallel aufgestellt wird, werden weitergehende Regelungen zum Maß der Nutzung und Bauweise getroffen. Aufgrund der Lage des Änderungsbereichs am Siedlungsrand eines dörflich strukturierten Ortsteils werden im Bebauungsplan nur Einzelhäuser mit einem Vollgeschoss festgesetzt. Je nach Variante können unter Berücksichtigung der bestehenden Parzellenstruktur max. 4 bis 7 Häuser realisiert werden.

- Großflächige Versiegelung vom Boden

Der Geltungsbereich ist gegenüber früheren Entwürfen maßgeblich verkleinert worden. Die Versiegelung beläuft sich nunmehr insgesamt auf 3.143 qm (Variante B: 2.407 qm), insofern kann nicht von einer großflächigen Versiegelung gesprochen werden. Nutzungen mit großflächiger Versiegelung waren ohnehin nie Gegenstand dieses Verfahrens.

- Erhöhung des Grundwasserspiegels

Die Auswirkungen einer Bebauung auf das Grundwasser wurden ausführlich in dem Gutachten „Hydrogeologische Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplanes 04.3A Hennef (Sieg) - Bröl, Am Flutgraben“ des Hydrogeologischen Büros Prof. Dr. H. Losen, Köln (April 2006) untersucht. Im Ergebnis stellt das Gutachten fest: „Aufgrund der festgestellten hohen Durchlässigkeiten des Grundwasserleiters wird bei lokalen und geringfügigen Querschnittsveränderungen infolge der vorgesehenen Bebauung nicht mit maßgeblichen Veränderungen der generellen Grundwasserströmungsrichtung gerechnet.“

- erhöhte Hochwassergefahr

Die Hochwassergefahr erhöht sich für den auch nur gelegentlich (1x/100 Jahren) überfluteten Bereich nach Auswertung aller fachlichen Grundlagen nicht, da dieser Raum nicht in die Überplanung bzw. Bebauung einbezogen wird. Die diesbezüglichen Bewertungen sind im Umweltbericht dargestellt.

- Zersiedlung der Landschaft

Der nunmehr vorliegende, reduzierte Entwurf, insbesondere die Variante B, weist noch einen rel. engen räumlichen Zusammenhang mit dem baulichen Bestand auf. Eine Zersiedlung im Sinne einer Streu- oder Splittersiedlung kann nicht dem reduzierten Planentwurf entnommen werden.

- Zerstörung einer der wenigen Flußauenlandschaften / Zerstörung des Lebensraums schützenswerter Tiere

Sowohl wasser- als auch naturschutzrechtlich wurden für die Bröl gesetzliche Schutzgebiete nach fachlichen Gesichtspunkten ausgewiesen, um die Brölaue als Retentions- und Lebensraum zu erhalten. Von diesem Funktionsraum hält die Bebauung einen hinreichenden Abstand. Etwaige Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen, gebietsbezogenen Erhaltungsziele sowie Störungen streng oder besonders geschützter Arten wurden ausführlich in den Gutachten „FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan 04.3 - Teil A „Flutgraben“ in Bröl“ (August 2005) und Artenschutzrechtliche Prüfung bzgl. Fledermäuse zum Vorhaben Bebauungsplan 04.3 – Teil A Flutgraben“ in Hennef-Bröl, Büro für Ökologie, Faunistik und Umweltplanung Elmar Schmidt, Bonn, (Mai 2005) untersucht. Im Ergebnis sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und Störungen festgestellt

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

worden, weil die Planinhalte und der Geltungsbereich mehrfach, nicht zuletzt aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben angepasst wurde.

- Starke Verkehrsbehinderungen auf dem viel zu eng ausgelegten Alten Weg und am Flutgraben

Durch die Verkleinerung des Änderungsbereichs wird auch die Verkehrserzeugung des Plangebiets deutlich reduziert. In dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan werden die Verkehrsflächen der Straße Flutgraben so festgesetzt, dass ein Begegnungsverkehr Lkw/Lkw bei verminderter Geschwindigkeit (überwiegend 5,5m) möglich ist. Der Alte Weg hat eine Fahrbahnbreite von ca 4m, so dass ein Begegnungsverkehr Lkw/Pkw auch bei verminderter Geschwindigkeit nicht möglich ist. Ein Gehweg ist nicht durchgängig vorhanden. Der Alte Weg ist noch nicht endgültig ausgebaut. Die Herstellung der äußeren Erschließung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Neubaugebiets wird als sinnvoll erachtet. Die erforderlichen Kosten sind in den Haushalt einzustellen.

- Zunehmende Schwierigkeit sich in den fließenden Berufsverkehrsstrom auf der Bröltalstraße einzufädeln.

Durch die Reduzierung des Änderungsbereichs wird die Verkehrserzeugung deutlich verringert, so dass die vorhandene Situation nicht gravierend verschlechtert wird. Im Zusammenhang mit dem endgültigen Ausbau der Straße Alter Weg wird auch die Einmündungssituation geklärt.

- Zunahme des Verkehrs auf der Bröltalstraße

Aufgrund der bestehenden Verkehrsbelastung auf der Bröltalstraße wirkt sich die Verkehrserzeugung des Änderungsbereichs nicht wesentlich auf die Bröltalstraße aus. Der Kindergarten soll voraussichtlich 35 Kindern Platz bieten. Hinzukommen je nach Variante 4 bis 7 Wohnhäuser.

**Zu B3, Heimat- und Verschönerungsverein Müschmühle e.V., vom
21.08.2006**

Einwand:

Von einer Bröl-Bach-nahen Bebauung ist abzusehen. Die zur Verfügung stehenden Flächen sollen wie in Müschmühle als „Rückgewinnbare Räume“ für Retentionsflächen ausgewiesen werden.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung:

Eine landeswasser- bzw. landesraumordnungsrechtliche Darstellung eines „Rückgewinnbaren Raumes“, wie sie der Heimat- und Verschönerungsverein Müschmühle e. V. beantragt, liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Kommune. Zudem ist die topologische Situation in Bröl mit der im beispielhaft angeführten Bereich von Müschmühle nicht vergleichbar: Sowohl der dort dargestellte Rückgewinnbare Raum, als auch das Potentielle Überflutungsgebiet (vgl. (vgl. Landesumweltamt NRW, Digitale Karte der hochwassergefährdeten Bereiche, Sept. 2001) liegen innerhalb des 100-jährigen Überschwemmungsgebietes, sind jedoch durch einen Erddeich von dem Brölbach abgetrennt. Das wasserwirtschaftlich anzustrebende Ziel der Retentionsraum-Rückgewinnung durch Rückdeichung ist hier zumindest für den nicht bebauten Bereich sinnvoll und raumordnerisch geboten. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans 04.3 bzw. der 19. Flächennutzungsplanänderung gibt es hingegen weder einen Erd-

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung, Denkmalschutz** am 12.09.2006

deich, der ggf. aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu beseitigen wäre, noch Flächen im 100-jährigen Überflutungsbereich. Auch durch einen Verzicht auf die Bebauung würde kein natürlicher Retentionsraum für auch nur gelegentlich auflaufende Hochwässer entstehen.

Im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes, wie er durch die wasserrechtlichen Flächenausweisungen und die landesraumordnerischen Ziele und Grundsätze konkretisiert werden, handelt es sich bei den Inhalten des Bebauungsplan 04.3 bzw. der 19. Flächennutzungsplanänderung. um keine „Bröl-Bach-nahe Bebauung“.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

4. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art 21. des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), wird der Entwurf (Variante 1) der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) – Bröl einschließlich Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer 1 Monats erneut öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

1.3	<p>Bebauungsplan Nr. 04.3A Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben;</p> <p>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>2. Teilung des Geltungsbereichs in die Teilbereiche Nr. 04.3A Teil 1 und 04.3A Teil 2</p> <p>3. Vorstellung der Entwürfe der Bebauungspläne Nr. 04.3A Teil 1 Hennef (Sieg) – Flutgraben, Variante A und B</p> <p>4. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 04.3 A Teil 1 Hennef (Sieg) – Flutgraben, Variante...</p>	151, 152, 153
-----	--	------------------

Vor Abstimmung dieses Tagesordnungspunktes bat die Vorsitzende Herrn TB Schmidt um ergänzende Ausführungen.

Herr Schmidt verwies auf seine Ausführungen zum Flächennutzungsplan unter TOP 1.2 und machte als Ergänzung aufmerksam auf den neuen Aspekt des Hei-

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

mat- und Verschönerungsvereins Müschmühle e.V.(Schreiben vom 21.08.2006), der den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage zur Kenntnis gegeben wurde. Der Heimatverein äußerte durch die beabsichtigte Bebauungsplanänderung Befürchtungen hinsichtlich der Hochwassersituation in Müschmühle.

Herr Oppermann, Leiter Umweltamt, erläuterte hierzu den Fachbegriff der „Rückgewinnbaren Räume“, stellte die Situation an Hand einer Karte mit Darstellung der Überschwemmungsgebiete für die Orte Bröl und Müschmühle dar und ging auf das Schreiben des Heimat- und Verschönerungsverein Müschmühle e. V. vom 21.08.06 ein:

Eine landeswasser- bzw. landesraumordnungsrechtliche Darstellung eines „Rückgewinnbaren Raumes“, wie sie der Heimat- und Verschönerungsverein Müschmühle e. V. beantrage, liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Kommune. Zudem ist die topologische Situation in Bröl mit der im beispielhaft angeführten Bereich von Müschmühle nicht vergleichbar: Sowohl der dort dargestellte Rückgewinnbare Raum, als auch das Potentielle Überflutungsgebiet (vgl. (vgl. Landesumweltamt NRW, Digitale Karte der hochwassergefährdeten Bereiche, Sept. 2001) liegen innerhalb des 100-jährigen Überschwemmungsgebietes, sind jedoch durch einen Erddeich von dem Brölbach abgetrennt. Das wasserwirtschaftlich anzustrebende Ziel der Retentionsraum-Rückgewinnung durch Rückdeichung ist hier zumindest für den nicht bebauten Bereich sinnvoll und raumordnerisch geboten. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans 04.3 bzw. der 19. Flächennutzungsplanänderung gibt es hingegen weder einen Erddeich, der ggf. aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu beseitigen wäre, noch Flächen im 100-jährigen Überflutungsbereich. Auch durch einen Verzicht auf die Bebauung würde kein natürlicher Retentionsraum für auch nur gelegentlich auflaufende Hochwässer entstehen.

Im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes, wie er durch die wasserrechtlichen Flächenausweisungen und die landesraumordnerischen Ziele und Grundsätze konkretisiert werde, handelt es sich bei den Inhalten des Bebauungsplan 04.3 bzw. der 19. Flächennutzungsplanänderung. um keine „Bröl-Bach-nahe Bebauung“.

Herr Chillingworth sprach sich für seine Fraktion „Die Unabhängigen“ für die kleinere Variante B aus, die eine von der Bröl weiter abgerückte und im Umfang reduzierte Bebauung vorsieht.

Herr Gunkel bekräftigte für die Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen ebenfalls seinen Standpunkt von Anfang an für die Variante B.

Herr Walterscheid bestätigte für die CDU-Fraktion nochmals seine zuvor gemachten Ausführungen für die Variante A.

Der Variante A schloss sich auch Herr Precker für die SPD-Fraktion an.

Herr Kaptein votierte für die F.D.P. – Fraktion analog zur Entscheidung zu Top 1.2 für Variante A.

Da die Variante A die weitergehende ist, ließ die Vorsitzende zunächst über diese abstimmen und fasste die Beschlüsse zu 2. und 3. zusammen:

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und 3 Gegenstimmen der Fraktion „Die Unabhängigen“ sowie 1 Enthaltung seitens der F.D.P. –Fraktion: Der Bebauungsplan Nr. 04.3A Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben, wird in die Teilbereiche Nr. 04.3A Teil 1 Hennef (Sieg) – Flutgraben und Nr. 04.3A Teil 2 Hennef (Sieg) - Flutgraben aufgeteilt.

Die Geltungsbereiche der durch die Teilung entstandenen Bebauungspläne Nr. 04.3A Teil 1 Hennef (Sieg) - Flutgraben und Nr. 04.3A Teil 2 Hennef (Sieg) – Flutgraben sind auf dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht. Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. Nr. 04.3A Teil 1, Variante A, Hennef (Sieg) – Flutgraben wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich, bei 3 Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und 3 Enthaltungen der Fraktion „Die Unabhängigen“:

1. Zu T 1, Rhein-Sieg-Kreis, vom 23.05.2005

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

a) Hochwasserschutz

Zur Einschätzung einer Hochwasser- und Überflutungsgefahr durch ein Ausufer des Brölbaches wird die 100-jährige Hochwasserschutzlinie, wie sie vom Landesumweltamt veröffentlicht wurde (Digitale Karte der hochwassergefährdeten Bereiche in NRW, 2001), herangezogen. Deckungsgleich verläuft die Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebiet (veröffentlicht im Amtsblatt der BR Köln am 23.01.2002; in Kraft getreten am 30.01.2002). Die Lage des Geltungsbereichs außerhalb dieser Bereiche trägt damit dem Erlass des MURL vom 7.4.1998, dem raumordnerischen Ziel (B.III.4.25), dem § 113 ff LWG NRW sowie dem § 31 b WHG Rechnung, wonach Überschwemmungsgebieten bzw. Gebiete, die von einem 100-jährigem Hochwasser erfasst werden, von Bebauung freizuhalten und als Retentionsraum zu sichern sind. Durch geeignete Bebauungsplaninhalte (Lage der Bebauung, Zulässigkeit von Kellergeschossen u.a.) werden Vorsorgemaßnahmen entsprechend konkretisiert.

b) Qualmwasser

Zur Einschätzung der hydrogeologischen Verhältnisse wurde ein Sondergutachten erstellt („*Hydrogeologische Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplanes 04.3A Hennef (Sieg) - Bröl, Am Flutgraben*“ des Hydrogeologischen Büros Prof. Dr. H. Losen, Köln (April 2006), dessen Untersuchungsraum entgegen der Gutachtenbezeichnung nahezu deckungsgleich mit dem Flächennutzungsplanänderungsbereich ist.

Darin wurde auf der Grundlage von 4 Grundwassermessstellen und einer 1-monatigen Meßperiode die hydrogeologische Situation im Geltungsbereich analysiert. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Grundwasserflurabstände an der brölnahen Messstelle 2 schwanken zwischen 2,40 m (mittlerer Brölnwasserstand, ca. 187 Tagen/a) und 1,44

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

m (mittleres Hochwasserereignisse, ca. 2 Tagen/a). Die mit Grundwasser gesättigte Zone liegt damit bereits in den für Kellergeschosse relevanten Bodenzonen.

- Die Grundwasserstände an den höheren Messstellen schwanken im vergleichbaren Maße wie die Bröhlwasserstände. Die zeitliche Verzögerung liegen zwischen 1 und 3 Tagen.
- Auf der untersten Talterrasse tritt in niederschlagsreichen Perioden Grundwasser oberflächlich zu Tage (Qualmwasser, Blänken) und zwar ohne maßgebliche Zeitverzögerung zu der Wasserstandsentwicklung in der Bröhl. Hochwasserereignisse in der Bröhl wirken sich somit unmittelbar auf die Grundwasserstände im quartären Grundwasserleiter aus.
- Die Entstehung von oberflächennahen Vernässungen wird bei den gegebenen Verhältnissen neben entspr. Wasserspiegellagen auch durch den kapillaren Aufstieg in den lehmigen Deckschichten verursacht, der bis zu 0,5 m ausmachen kann.
- Die prognostizierten Grundwasserstände während eines 100-jährigen Ereignisses liegen um bis zu 2,28 m (GWMS 3) höher als die mittleren Grundwasserstände. Bei sämtlichen geplanten Gebäuden lägen die angenommenen Kellersohlen von 2,5 m Tiefe bis max. 1 m innerhalb des wassererfüllten Grundwasserleiters.
- Aufgrund der festgestellten hohen Durchlässigkeiten des Grundwasserleiters wird bei lokalen und geringfügigen Querschnittsveränderungen infolge der vorgesehenen Bebauung nicht mit maßgeblichen Veränderungen der generellen Grundwasserströmungsrichtung gerechnet. Lediglich im unmittelbaren Anstrom auf das jeweilige Gebäude sind für kurze Zeit, geringfügige Grundwasserstandserhöhungen zu erwarten.

Die hohe Schwankungsbreite des Grundwassers bei generell geringen Grundwasserflurabständen unterstreichen demnach die Notwendigkeit auf Kellergeschosse zu verzichten oder durch erhöhten baulichen Aufwand Vorsorge gegen ein Eindringen von hoch anstehendem Grundwasser in das Kellergeschoss zu treffen. Dies wird im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

c) Niederschlagswasser

Durch die geplante Vorhaltung des anfallenden Niederschlagswassers in einer Mulde ist keine zusätzliche Einleitung von Niederschlagswässern in die Bröhl vorgesehen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis wird zu gegebener Zeit beantragt.

zu T 2, RSAG, vom 23.05.2005

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht eine entsprechende Wendeanlage vor. Die Anlieger eines geplanten Stichweges ohne Wendemöglichkeiten können zu den Abfuhrtagen ihren Müll an einen geplanten Müllsammelplatz verbringen.

zu T 3, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, vom 06.01.2006

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zur Verhaltensweise bei auftretenden Bodenfunde erfolgt im Bebauungsplan.

**zu T 4, Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst
NRW, vom 06.06.2005**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Hinweis erfolgt im Bebauungsplan.

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006
zu T 5, Lokale Agenda, vom 25.05.2005

LOKALE-AGENDA-21-Stellungnahme: Bei dem in Aussicht gestellten genommenen Gelände handelt es um einen Überflutungsbereich und potentiellen Retentionsraum des Brölbaches. Durch eine Bebauung würden für die Stadt und die Bauherren erhebliche zusätzliche Kosten entstehen.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Der Geltungsbereich liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsbereiches und des auch nur periodisch überschwemmten Bereiches. Das Überschwemmungsgebiet enthält mit dem für ein 100-jähriges Hochwasser bemessenen Überflutungsraum ebenfalls einen Vorsorgegrundsatz.

Gleichwohl ist das Gelände aufgrund von hoch anstehendem Grundwasser bautechnisch in der Tat nicht unproblematisch. Im Bebauungsplan werden daher die unteren, tiefer liegenden Talterrassen von Bebauung freigehalten und Keller ohne bauliche Vorkehrungen ausgeschlossen. Dem Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz liegt eine Variante zur Entscheidung vor, die noch einen größeren Abstand zum Überschwemmungsgebiet freihält.

LOKALE-AGENDA-21-Stellungnahme: Der Standort bedeutet eine ungünstige Randlage und liegt außerhalb der Zuzuggebietes junger Familien.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Der Standort ist zur Deckung der Nachfrage nach Kindergartenplätzen erforderlich. Zu dem Standort gibt es keine kurzfristig verfügbaren Alternativen. Der Standort berücksichtigt in besonderer Weise die seitens des Jugendamtes formulierten Anforderungen eines integrativen Kindergartens.

Die Stadt Hennef als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) verpflichtet, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zu erfüllen.

Als solcher hat die Stadt Hennef die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Ausstattung, Gestaltung, Bedarfsorientierung und Lage der Tageseinrichtungen für Kinder.

Da es sich voraussichtlich um eine integrative Kindertageseinrichtung handeln wird, indiziert diese Aufgabenstellung nochmals eine besondere Bedeutung.

Der Standort Bröl entspricht idealerweise diesem Auftrag, auch im Sinne des Runderlasses des Jugendministeriums vom 09.06.1994.

Diese Empfehlung/Zielsetzung wäre nur schwer an einem Standort z.B. in der Innenstadt zu verwirklichen.

Die geplante naturnahe Lage in Hennef-Bröl bietet für die Kinder einen naturnahen Erlebnis- sowie einen lebens- und umweltorientierten Erfahrungsraum. Die Erfahrungen anderer Städte, wie z.B. in Köln-Rodenkirchen (Ortsteil Weiß), in denen zwei Kindertageseinrichtungen im Hochwassereinzugsgebiet liegen (Kindertageseinrichtung Heinrichstraße, Kindertageseinrichtung Verlängerte Weidengasse), spiegeln nicht die vom BUND befürchteten Szenarien wieder. Die Gewässernähe kann konzeptionell in die Arbeit der Erzieherinnen einfließen.

Die Kinder sind froh über einen natürlichen Erfahrungsraum. Durch den Umgang in und mit der Natur öffnen sich die Sinne. Körperliche Grenzen können Kinder auf besondere Weise in der Natur erfahren.

Ein Aspekt, den die Bildungsvereinbarung NRW vom 01.08.2003 aufgegriffen hat.

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

Im Rahmen einer erlebnisorientierten Pädagogik lernen Kinder, sich wieder als Teil der Natur zu empfinden, sich in ihr zu behaupten und an ihr zu messen. Gerade kleine Kinder, die noch ganz unmittelbar und aufnahmebereit in ihrer Welt stehen, profitieren von der Erlebniswelt ihrer direkten Umgebung.

Der geplante Standort für eine Kindertageseinrichtung bietet daher bestmögliche Voraussetzungen, die zentrumsnah oder in anderen Gebieten der Stadt Hennef in dieser Form nur schwer – wenn überhaupt – umsetzbar wären. Die Anregung wird zurückgewiesen.

LOKALE-AGENDA-21-Stellungnahme (Teilaussage S. 2): Die Entwicklung stellt keine städtebauliche Arrondierung dar. Vielmehr sollte eine Umnutzung des Felder-Betriebsgeländes u.a. durch Ausweisung eines Sanierungsgebietes erwogen werden.

Beurteilung im Rahmen der Abwägung: Die bauliche Entwicklung des Möbel Felder – Geländes ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Für den Bereich bestehen Baurechte in Form eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Zwischen diesem Gelände und dem Plangebiet ist noch eine weitere Bebauung (Reitstall) vorhanden. Der Geltungsbereich wird deutlich reduziert auf die für den Kindergarten erforderlichen Flächen. Darüber hinaus werden zur Deckung der örtlichen Wohnbaunachfrage Wohnbauflächen, je nach Variante 4 – 7 Wohnhäuser mit 1 Vollgeschoss, festgesetzt. Die Ausweisung dieser Wohnbauflächen ist auch im Hinblick auf die Herstellung der äußeren Erschließung für die Kindertageseinrichtung sinnvoll, da durch diese Wohneinheiten kein höherer Erschließungsaufwand bei der äußeren Erschließung verursacht wird. Die Maßnahme stellt eine sinnvolle Ergänzung der Ortslage dar. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich, bei 3 Enthaltungen der Fraktion „Die Unabhängigen“, 1 Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und 1 Enthaltung der F.D.P. – Fraktion:

4. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. Nr. 04.3A Teil 1 Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben, Variante A mit Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer 1 Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

1.3.1	Bebauungsplan Nr. 04.3 A Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben; Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 05.09.2006	
-------	---	--

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Tagesordnungspunktes 1.3 mitbehandelt.

1.4	Baulandausweisung in Hennef (Sieg) - Uckerath; Antrag des Herrn R. Johann vom 15.05.2006	154
-----	---	-----

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Der Antrag des Herrn R. Johann vom 15.05.2006 auf Baulandausweisung in Hennef (Sieg) – Uckerath wird aufgrund der in der Vorlage genannten Gründe abgelehnt. Der Antragsteller ist entsprechend zu informieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5	Erweiterung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) - Greuelsiefen, S 09.2; Antrag der Eheleute Sandra u. Thomas von Dahlen vom 21.06.2006	155
-----	---	-----

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Der Antrag der Eheleute Sandra und Thomas von Dahlen vom 21.06.2006 auf Erweiterung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Greuelsiefen, S 09.2, wird aufgrund der in der Vorlage genannten Gründe abgelehnt. Die Antragsteller sind entsprechend zu informieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6	Erweiterung der Abgrenzungssatzungen für die Ortslage Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg; Antrag des Herrn Manfred Weber u.a. vom 04.07.2006	vertagt
-----	--	---------

Dieser Tagesordnungspunkt wurde auf die nächste Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vertagt mit vorangehender Ortsbesichtigung.

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

1.7	2. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) - Altenbödingen, S 07.2; Antrag der Frau Dr. Anna Helga Kern vom 10.08.2005	156
-----	--	-----

Herr Raderschadt (F.D.P. – Fraktion) wies auf das Erfordernis einer klaren Regelung im aufzustellenden Bebauungsplan hin, dass nur 2 Baugrundstücke realisiert werden können. Ebenso forderte er eine Obstbaumeingrünung seitlich und unterhalb der neuen Baukörper zur Landschaft hin.

Herr TB Schmidt sagte dies zu, und verwies auf entsprechende Aussagen zu überbaubaren Flächen im Satzungsentwurf; dasselbe gelte für die Ausgleichsmaßnahmen, die wie von Herrn Raderschadt beschrieben mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen sind.

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig, bei 3 Enthaltungen seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Dem Antrag der Frau Dr. Anna Helga Kern vom 10.08.2005 auf Einbeziehung des Grundstückes Gemarkung Altenbödingen, Flur 7, Flurstück Nr. 208 tw. in die Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Altenbödingen, S 07.2 wird stattgegeben. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur 2. Änderung dieser Satzung entsprechend vorzubereiten und dem Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen vorzulegen. Die Kosten für das Satzungsänderungsverfahren, einschließlich etwaiger Gutachten, sind vom Antragsteller zu erbringen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.8	Möglichkeiten der Energieeinsparung; Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 08.06.2006	157
-----	--	-----

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung, und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef beschloss einstimmig:

Die Ausführungen der Verwaltung zu Energieeinsparmaßnahmen im Bereich der Schulgebäude und der öffentlichen Straßenbeleuchtung werden zur Kenntnis genommen.

Maßnahmen, wie sie bei der Stadt Metternich in Angriff genommen wurden, sind an Hand der Ausführungen nicht erforderlich.

Die Verwaltung wird aufgefordert auch zukünftig in ihrem Engagement Energieeinsparungen umzusetzen, nicht nachzulassen; sie bemüht sich um eine Partnerschaft am GreenLight-Programm der Europäischen Kommission und informiert den Ausschuss über das Ergebnis in einer der nächsten Sitzungen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

1.9	Resolution für verbesserten Lärmschutz am Flughafen Köln/Bonn	158
-----	--	-----

Die Vorsitzende begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt die Vertreter der Lärmschutzgemeinschaft.

Herr Schumacher, sachverständiger Bürger für den Fluglärm, begrüßte aus seiner

Sicht die Fluglärmresolution. Formulierungen, die aus der Resolutionsvorlage an den Kreistag übernommen worden sind führten zu Ungereimtheiten und unkorrekten Darstellungen.

Die entsprechenden Passagen im Resolutionstext erläuterte er im einzelnen und gab Anregungen für Richtigstellungen. Er bot den Antragstellern an, ihnen seine kritischen Bemerkungen zur Verfügung zu stellen.

Auch Herr Pasch, CDU – Fraktion, stimmte den Ausführungen Herrn Schumachers zu, und bat Herrn Schumacher seine Anregungen in den Resolutionstext einfließen zu lassen.

Man überlegte zunächst, den so überarbeiteten Resolutionstext in der nächsten Ausschusssitzung erneut zu beraten und abstimmen zu lassen.

Doch Herr Gunkel war diese Zeitschiene zu lang und er beantragte für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die „Resolution für verbesserten Lärmschutz am Flughafen Köln/Bonn“ auf der Grundlage des Antrages der CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.08.2006 einschließlich der Hinweise des Herrn Helmut Schumacher (Vorsitzender des Hennefer Ortsverbandes der Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn) in der Sitzung des Rates der Stadt Hennef am 18.09.2006 zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung, Denkmalschutz empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef einstimmig den in der Anlage beigefügten Resolutionstext zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.9.1	Sachstand Ortsumgehung Uckerath, Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.08.2006 und 05.09.2006	159
-------	--	-----

Herr Chillingworth fragte nach dem Ablauf der Informationen durch den Landesbetrieb Straßenbau NW hinsichtlich der untersuchten Trassenvarianten.

Her TB Schmidt erläuterte, dass am 19.09.2006 ein Verwaltungstermin mit dem LBS geplant sei, bei dem der Stadt Hennef die Ergebnisse vorgestellt werden. Im Anschluss daran wird die Verwaltung eine Vorlage für die Novembersitzung fertigen. Im Anschluss an diese Sitzung werden die dort getroffenen Entscheidungen dann in die Bürgerinformation gehen.

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006

Herr Gunkel beantragte, die Ergebnisse des Verwaltungsgespräches den Fraktionen bereits bis Ende September zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung, und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef beschloss dies einstimmig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2	Anfragen	
---	-----------------	--

Keine.

3	Mitteilungen	
---	---------------------	--

3.1	Fluglärm; Erweiterung des Schallschutzprogramm	
-----	---	--

Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

3.2	Information Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept und Regionale 2010	
-----	---	--

Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

Sitzung des Ausschusses **für Umweltschutz, Dorfgestaltung,
Denkmalschutz** am 12.09.2006